

Konzept zum Schutz vor Gewalt

gemäß SGB VIII

für die Kindertagesstätten
des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle

Fachbereich Kindertagesstätten
Berlinstraße 4
29223 Celle

www.kitas-kirchenkreis-celle.de

Kontakt

Telefon 05141 7505-520

E-Mail kita.kirchenkreis.celle@evlka.de

... weil Kinder es wert sind!



Inhaltsverzeichnis

Präambel des Trägers	3
1. Einführung	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	5
3. Prävention	6
3.1 Pädagogische Angebote zur Prävention	6
3.2 Gewaltfreie Kommunikation und Haltung	6
3.3 Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	7
3.4 Grenzverletzungen	7
3.5 Verhaltensampel für Kindertagesstätten	7
3.6 Übergriffe	9
3.6.1 Übergriffe unter Kindern	9
3.7 Sexueller Missbrauch	10
3.8 Recht am eigenen Bild	10
3.9 Sichere Entwicklungsräume in der Kindertagesstätte	10
4. Personalgewinnung und Personalentwicklung im Kinderschutz	11
4.1 Schulung und Weiterbildung	11
4.1.1 Fachkraft im Kinderschutz	11
4.1.2 Workshops	11
4.2 Verhaltenskodex	12
5. Intervention	13
5.1 Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung	13
5.2 Beratung durch die InsoFa (Insoweit erfahrenen Fachkraft)	14
5.3 Verfahrensablauf gemäß § 8a SGB VIII	15
5.4 Verfahrensablauf gemäß § 47 SGB VIII	16
6. Beteiligung und Beschwerde	17
6.1 Beteiligungsmöglichkeiten	17
6.1.1 Partizipation der Kinder	17
6.1.2 Partizipation der Eltern	18
6.1.3 Partizipation der Mitarbeitenden	18
6.2 Beschwerdemöglichkeiten	19
6.2.1 Beschwerdemöglichkeit für Kinder	19
6.2.2 Beschwerdemöglichkeit für Eltern	19
6.2.3 Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende	19
7. Schlusswort	21
8. Quellenangaben, Handlungsempfehlungen und Literaturhinweise	22

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das Wort „Kindertagesstätte“ oder die entsprechende Abkürzung „KiTa“ für die Gesamtbezeichnung „Ev.-luth. Kindertagesstätte“ stehen.

Darüber hinaus wird auf Geschlechtervariationen verzichtet. Wir verstehen es als selbstverständlich alle Geschlechter gleichberechtigt anzusprechen.



Präambel des Trägers

Der **Kirchenkreis Celle – Fachbereich Kindertagesstätten** ist dem Schutz und dem Wohlergehen der Kinder im niedersächsischen Bildungs- und Betreuungsauftrag verpflichtet. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch (sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt).

Den pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist bewusst, dass sie in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls ihrer ihnen anvertrauten Kinder haben.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Celle – Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt seine Mitarbeitenden mit Hilfe des vorliegenden Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß SGB VIII, welches im Folgenden als Kinderschutzkonzept bezeichnet wird. Das Kinderschutzkonzept soll das Sprechen über (sexuellem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Prävention, Intervention und Information ermöglichen. Es soll ermutigen, Dinge anzusprechen.

Es spricht für die Qualität, Offenheit und Professionalität des Trägers, sich mit allen Formen des Missbrauchs präventiv auseinanderzusetzen. Dies bedeutet insbesondere, Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, sensibilisiert zu sein und diesen im Alltag vorzubeugen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen die Mitarbeitenden im Kindergartenalltag handeln und beschreibt den Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechenden weiteren Interventionsmaßnahmen.

Das vorrangige Ziel des Konzepts zum Schutz vor Gewalt ist die Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt in den Kindertagesstätten. Die durch ein Kinderschutzkonzept geschaffenen Strukturen bieten, mit Fokus auf den Rechten von Kindern, für alle Orientierung und Sicherheit. Das Kinderschutzkonzept ist verbindlich für alle Mitarbeitenden, Auszubildenden, Ehrenamtlichen, Praktikant/innen sowie externen Personen.

1. Einführung

Aufgabe der Einrichtung ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert von den pädagogischen Fachkräften Fachwissen, Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen, um daran das Handlungsrepertoire abzustimmen.

Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie des Kindes stehen im Fokus des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dabei ist auch das Erkunden des eigenen Körpers für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von großer Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sich bei sexuellen Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen im Allgemeinen abgrenzen und - **Nein sagen** - zu können.

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen, wie freien Trägern.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für das Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Celle – Fachbereich Kindertagesstätten sind:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für das Kinderschutzkonzept bilden die im Grundgesetz (GG) verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

§ 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl im familiären und persönlichen Umfeld als auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern ein sicheres Aufwachsen in einem geschützten Umfeld. Dabei ist es wichtig, dass sich alle Mitarbeitenden so verhalten, dass sich die Kinder wohl fühlen und ihre Wünsche, Rechte und Bedürfnisse in der Kindertagesstätte den nötigen Raum finden.

Die Kinder werden nicht losgelöst, sondern immer in Verbindung mit ihren Familien und ihrer jeweiligen Lebenssituation gesehen. Die Fachkräfte begegnen den Kindern und ihren Familien zugewandt und auf Augenhöhe. Sie pflegen einen wertschätzenden, respektvollen und freundlichen Umgang.

Hierbei ist eine vorurteilsbewusste Haltung gegenüber den Kindern und ihren Familien wichtig.

Kinder haben Rechte. Diese respektieren und unterstützen die pädagogischen Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit. Es ist wichtig, dass die Fachkräfte die Rechte der Kinder kennen und dementsprechend handeln. In Deutschland trat 1992 die zuvor gemeinsam erarbeitete Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) in Kraft.

Zusammenfassend sind dies die zehn wichtigsten Kinderrechte:

1. Das Recht auf Gleichheit (Artikel 2)
2. Das Recht auf Gesundheit (Artikel 24)
3. Das Recht auf Bildung (Artikel 28)
4. Das Recht auf Spiel und Freizeit (Artikel 31)
5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12 und 13)
6. Das Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19, 32, 34)
7. Das Recht auf Zugang zu Medien (Artikel 17)
8. Das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und Würde (Artikel 16)
9. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht (Artikel 22 und 38)
10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Artikel 23)

(Quelle: Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Niedersachsen)

2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

§ 8a regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 8b besagt, dass Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt haben.

§ 45 nennt die Betriebserlaubnis als Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem niedersächsischen Bildungs- und Betreuungsgesetz. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Im **§ 47** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen und Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 64 und § 65 regeln die Verarbeitung und Weitergabe anvertrauter Daten. Es gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

§ 72a regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

3. Prävention

3.1 Pädagogische Angebote zur Prävention

Die natürliche Entwicklung des Kindes bezieht eine neugierige und lustvolle Entdeckung des Körpers mit ein, auch in Vergleichen mit anderen Kindern. Dies ist für die Entwicklung der Ich-Identität und der Autonomie von Bedeutung. Kinder haben das Bedürfnis und den Wunsch den eigenen Körper kennenzulernen und zu erkunden.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, empathisch und feinfühlig mit den Bedürfnissen der Kinder umzugehen. Dabei ist es die primäre Aufgabe, Grenzüberschreitungen, z.B. bei einem Machtgefälle zwischen zwei Kindern zu verhindern und anzusprechen. Hierbei ist es wichtig, sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern im engen Austausch zu stehen.

Das Kind wird durch das Wissen über die eigene Körperlichkeit gestärkt und kann sich bei sexuellen Grenzverletzungen zur Wehr setzen. Der Schutz des Kindes steht hier an oberster Stelle, darum ist es von Bedeutung, genau unterscheiden zu können, ob eine sexuelle Handlung unter Kindern der Ausdruck kindlicher Entwicklung oder ein sexueller Übergriff ist. Das Kind entscheidet über seinen eigenen Körper und muss gestärkt werden „Nein“ zuzusagen.

Kinder haben ein individuelles Bedürfnis nach Nähe und Distanz. So nehmen Nähe, körperlicher Kontakt und Berührungen für viele Kinder einen wichtigen Stellenwert ein, während andere Kinder mehr Distanz von pädagogischen Fachkräften wünschen. Bei jeder Form des körperlichen Kontaktes steht der Wunsch des Kindes nach Nähe und Distanz im Vordergrund.

In den Kindertagesstätten des Kirchenkreises Celle gibt es angemessene pädagogische Angebote zur kindgerechten Sexualentwicklung sowie pädagogische Angebote zur Prävention sexueller Gewalt und jeglicher Form von Grenzüberschreitungen. Dazu gehört auch die Beschäftigung mit dem eigenen Körper, Emotionen, Empfinden und **Nein sagen**, wenn die Grenzen des Kindes durch andere überschritten werden.

Die Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins der Kinder ist ebenfalls ein Ziel. Achtung und Respekt der Kinder werden im Alltag gefördert. Kinder werden über ihre Rechte informiert, sowie pädagogische Angebote zur Prävention sexueller Gewalt und bei Grenzüberschreitungen durch Andere angeboten (Bsp.: Nein heißt Nein – Violeta/Hannover).

Diese pädagogische Arbeit ist durch eine große Vielfalt von Themen und Methoden gekennzeichnet und richtet sich an Kinder und Eltern.

Eltern werden über sexualpädagogische und andere präventive Angebote durch die Kindertagesstätten informiert.

3.2 Gewaltfreie Kommunikation und Haltung

- **Was heißt Gewaltfreiheit?**

Das Wort »Gewalt« leitet sich vom Althochdeutschen »waltan« (»stark sein«, »beherrschen«) ab. Gewalt auszuüben heißt, jemanden dem eigenen Willen zu unterwerfen und diesen Menschen in seinem Potenzial einzuschränken. Gewaltfreiheit heißt somit, allen Beteiligten zu ermöglichen, ihr tatsächliches Potenzial zu entfalten.

- **Was bedeutet diese Definition für die Auseinandersetzung mit der Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in den Kindertagesstätten?**

Aus Sicht der **Gewaltfreien Kommunikation nach M. Rosenberg (GFK)** ist als erstes eine authentische Selbstmitteilung gegenüber der/dem gewalttätig handelnden Kollegin/Kollegen notwendig.

Es gilt auszusprechen, was wir wahrnehmen und dieses Verhalten nicht mehr schweigend hinzunehmen. Diese Rückmeldung wird wirkungsvoller sein und eher gehört werden können, wenn sie ohne Anspannung und Ärger ausgesprochen wird. Dazu können die vier Kommunikationsschritte der GFK genutzt werden. Hierzu gehören Beobachtung schildern, Gefühl benennen, Bedürfnis formulieren, Bitte aussprechen.

Ein aufklärendes Gespräch unter Kolleginnen/Kollegen, Leitungen und Mitarbeitenden ist entsprechend zu führen und Vereinbarungen im Umgang mit einer wertschätzenden und würdevollen Kommunikation und Handlung zu vereinbaren.

3.3 Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Celle – Fachbereich Kindertagesstätten ist sich bewusst, dass der Missbrauch von Kindern vielfältige Erscheinungsformen haben kann. Hierzu zählen alle Bereiche einer erniedrigenden Pädagogik: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Stigmatisierungen.

3.4 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

3.5 Verhaltensampel für Kindertagesstätten

Eine Verhaltensampel zeigt auf, welches Verhalten von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten bedürfnisorientiert und professionell ist (**grün**). Außerdem wird gezeigt, welches Verhalten grenzwertig sein kann (**gelb**) oder ganz klar grenzüberschreitend ist (**rot**).

Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten, den Alltag in der Kindertagesstätte zu reflektieren und die Ampel für die jeweilige Einrichtung auf Grundlage dieses Schutzkonzepts weiterzuentwickeln.

Die Mitarbeitenden sind sich der Machtverhältnisse bewusst und setzen sich kontinuierlich mit ihrer Rolle und der damit verbundenen Macht und Autorität auseinander.

● Bedürfnisorientiertes professionelles Verhalten – Beispiele im grünen Bereich

Zu der grünen Kategorie der Ampel zählen Verhaltensweisen, die empathisch und feinfühlig die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien wahrnehmen und berücksichtigen. Es steht die Frage nach den Wünschen und Rechten der Kinder im Vordergrund. Dies sind im Einzelnen:

- Wünsche/Interessen/Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen
- respektvoller Umgang
- Kindern bei Erfahrungen von Selbstwirksamkeit unterstützen, bestärken, ermutigen
- altersentsprechende Beteiligungs- und Beschwerdekultur entwickeln
- kindgerechte Kommunikation – zuhören, ernstnehmen
- wertschätzender, freundlicher Umgang
- kreativitätsfördernde Räume und Angebote schaffen
- Selbstreflexion und offener Austausch unter pädagogischen Fachkräften
- Fehlerfreundlichkeit
- authentisch sein

● Kritisches Verhalten und Grenzüberschreitungen – Beispiele im gelben Bereich

Einige Verhaltensweisen werden unterschiedlich interpretiert. Deswegen ist es wichtig, dass die Fachkräfte gemeinsam im Team reflektieren, welche Verhaltensweisen im gelben Bereich gesehen werden und wie es zu diesen Verhaltensweisen kommen kann. Eine vertrauensvolle, ressourcenorientierte und respektvolle Zusammenarbeit im Team bildet hierfür die Grundlage.

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen
- abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“)
- Sarkasmus und Ironie
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zum Aufessen
- Separieren des Kindes, ohne es im Blick zu haben
- Diskriminierung
- wiederholt barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich

● **Übergriffiges Verhalten und Grenzüberschreitungen – Beispiele im roten Bereich**

Verhalten im roten Bereich ist inakzeptabel. Hier finden sich Verhaltensweisen wieder, die als klare Grenzüberschreitungen wahrgenommen werden. Es ist wichtig, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit grenzüberschreitenden Verhaltensweisen auseinandersetzen, um diese zu erkennen und im Team anzusprechen. Nur so können gemeinsame Maßnahmen gefunden werden.

- **Körperliche Gewalt jeder Art**
Beispiele: zerren - schubsen - ziehen - beißen - treten - schlagen - schütteln - fixieren
- **Sexuelle Gewalt jeder Art**
Beispiele: küssen - streicheln - körperlicher Kontakt zu Kindern zur eigenen Befriedigung
- **Verbale Gewalt jeder Art**
Beispiele: anschreien - brüllen - bedrohen - verletzende/beleidigende Ausdrücke - sexistische und/oder rassistische/diskriminierende Witze
- **Psychische Gewalt jeder Art**
Beispiele: ausgrenzen - vorführen - ignorieren - Druck ausüben - Vernachlässigung

3.6 **Übergriffe**

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind viel mehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Grenzverletzungen können auch Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sein.

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität wie auch Schamgrenzen verletzen.

Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern.

In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern und somit die anvertrauten Kinder zu schützen.

3.6.1 **Übergriffe unter Kindern**

Auch übergriffiges und grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern, sowie untereinander, kann vorkommen. Dieses kann verschiedene Ursachen haben.

Bei Beobachten und Bekannt werden, greifen unsere Handlungspläne. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, entsprechend zu verfahren (QMSK 12.1).

3.7 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen, Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter/die Täterin Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

(Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105.)

3.8 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen, die in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, benötigen die Fachkräfte das Einverständnis der Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder zu fotografieren.

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind verpflichtet Fotos, die bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook oder z.B. auf der KiTa-Website veröffentlicht werden sollen, eine dem Bild zugeordnete Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(Bildrechte: weitere Infos unter <https://www.jugendschutz.net/> .)

3.9 Sichere Entwicklungsräume in der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte als sicherer Ort bietet für die Kinder und ihre Familien einen geschützten Rahmen. Dies zeigt sich in den Kindertagesstätten auch in den sicher gestalteten Räumen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

In unseren Kindertagesstätten ist es wichtig, dass gemeinsam mit den Kindern ihrem Altern und Entwicklungsstand entsprechend besprochen wird, welche Bedürfnisse und Ansprüche sie bezüglich der Raumgestaltung haben. Kontinuierlich werden die aktuellen Raumkonzepte evaluiert und ggfs. angepasst. Hierbei ist es bedeutsam, die Gestaltung und Nutzung der Räume in den Einrichtungen stets mit einer hinterfragenden Haltung wahrzunehmen. Dazu können die folgenden Fragen als Anregung dienen:

- Welchen Bildungsbereichen des Nds. Orientierungsplanes soll der Raum gerecht werden?
- Welche Regeln gelten für diesen Raum?
- Ist der Raum seinem päd. Ziel entsprechend gestaltet?
- Wie nutzen die Kinder diesen Raum?
- Welchen Bedürfnissen der Kinder wird der Raum gerecht?

Die Räume in den KiTas sollen den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Kinder in der KiTa bei.

4. Personalgewinnung und Personalentwicklung im Kinderschutz

Vor dem Hintergrund der Strategien von Täter/innen und der Kenntnis, dass Menschen, die sexuelle Gewalt und Gewalt in jedweder Form an Kindern verüben wollen, sich gezielt pädagogische Arbeitsfelder aussuchen, kommt der Auswahl von Mitarbeiter/innen eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Bewerbungsgespräch sollte der bewusste Umgang der Einrichtung mit dem Thema Grenzverletzung und Schutzkonzept eine Rolle spielen. Der Kirchenkreis Celle – Fachbereich Kindertagesstätten hat im Bewerbungsverfahren Fragestellungen zum Kinderschutz implementiert.

Alle Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind nach §§ 45 und 72a SGB VIII zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auch von Ehrenamtlichen sowie weiteren Berufsgruppen (z.B. Hausmeister/innen, Praktikant/innen, Köchinnen/Köchen) wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. die Einsichtnahme durch den Arbeitgeber verlangt (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

4.1 Schulung und Weiterbildung

Fortbildungen und Netzwerke sind zentrale Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts. Sie vermitteln Grundlagen für die Haltung der Mitarbeiter/innen und das strukturierte Handeln sowie Vorgehensweisen bei Handlungsbedarf. Themen der regelmäßigen Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen sind: Täter/innen-Strategien, Signale und Symptome von Opfern, Formen von Gewalt und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Handeln in Verdachtsfällen, Gewalt in digitalen Medien, Sexualpädagogik und präventive Angebote. Auch in internen Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Arbeitsplanungen etc. ist das Thema so zu verankern, dass eine regelmäßige gemeinsame Reflexion dazu stattfindet.

4.1.1 Fachkraft im Kinderschutz

In der Kinderschutzqualifikation „Fachkraft im Kinderschutz“ erhalten die pädagogischen Fachkräfte aktuelle fachliche und rechtliche Grundlagen zum professionellen Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Das erworbene Fachwissen verstärkt die erforderlichen Kompetenzen, um in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung angemessen und kompetent mit Kindern und deren Sorgeberechtigten in Krisen- und Gefährdungskontexten qualifiziert und besonnen handeln zu können.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Celle – Fachbereich Kindertagesstätte nimmt seine Aufgabe im Kinderschutz wahr und schult seine pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich zur „Fachkraft im Kinderschutz“ aus. Die Weiterbildungsmaßnahme wird als Inhouse-Schulung angeboten und vom Kinderschutzzentrum Köln als zertifizierte Weiterbildung durchgeführt.

4.1.2 Workshops

Zusätzlich zur Inhouse-Weiterbildung „Fachkraft im Kinderschutz“ finden mindestens zweimal im Jahr Workshops zum Kinderschutz statt. Die Workshops werden von der Trägerbeauftragten InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) im Kinderschutz geleitet. Inhalt dieser Workshops ist die Schulung der KiTa-Leitungen mit den Schwerpunkten: Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten und Hilfesprache, Unterstützungsgespräche, kollegiale Beratung im Team und Fallbesprechung.

4.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex in den evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises Celle ist integraler und verpflichtender Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten verstärken ihre Haltung zur Wahrung des Kinderschutzes und Sicherung der rechtlichen Vorgaben. Dabei wird deutlich, dass nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg/innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern, Praktikant/innen, Ehrenamtlichen wert gelegt wird. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg/innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder verletzt wird.

Verhaltenskodex in KiTas des KK Celle

1. Unsere evangelischen Kindertagesstätten sind sichere Orte, in denen wir allen Kindern und ihren Familien wertschätzend und freundlich begegnen. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und fördern die Entwicklung der Kinder in einer Umgebung, die den Wissensdurst, die Neugierde und die Lernfreude aufgreift und anregt.
2. In unseren Kindertagesstätten stehen wir für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde, unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Das bedeutet für uns Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zu extremistischen Haltungen und Positionen in Form von Aussagen, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik nicht zuzulassen.
3. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auf Zeichen von Vernachlässigung und Grenzüberschreitungen und thematisieren diese transparent und fachgerecht.
4. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten entsprechend Stellung.
5. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeitendenteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
6. Wir stärken Kinder sich vertrauensvoll an Menschen zu wenden, um sich Unterstützung und Hilfe bei grenzüberschreitenden Erlebnissen zu holen.
7. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst und handeln entsprechend.

5. Intervention

5.1 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Wir sehen es als unsere Aufgabe Kinder vor missbräuchlicher Machtausübung und/oder Vernachlässigung, Übergriffen, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder vor unzureichendem Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung zu bewahren. Um im Verdachts- oder Vorkommensfall einer Gefährdung angemessen reagieren zu können, wurde für die Kindertagesstätten des Kirchenkreises Celle ein Handlungsablauf im Umgang mit Kindeswohlgefährdung entwickelt (siehe Verfahren QMSK 12.1 im Anhang).

- **Innerhalb der Einrichtung**

In der Kindertagesstätte kann es zu übergriffigen Verhalten unter Kindern, als auch einer Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter kommen. Kommt es zu (sexuellen) Übergriffen unter Kindern handelt die pädagogische Fachkraft schützend und einfühlsam. Notwendige Verfahrensweisen werden von den pädagogischen Fachkräften initiiert und dokumentiert (QMSK 12.1).

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a wird mit der InsoFa und den entsprechenden Fachstellen (Bsp.: Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle) zusammengearbeitet.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz wichtig.

- **Mitarbeitende gegenüber Kindern**

Bei Wahrnehmung und Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines der betreuten Kinder durch Mitarbeitende der Kindertagesstätte ist entsprechend 5.4 Verfahrensablauf bei grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden zu verfahren.

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs, gewalttätige Grenzverletzungen oder grenzverletzendes Verhalten durch Kolleg/innen erhalten, informieren unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte. Die Leitung der Kindertagesstätte informiert den Träger entsprechend verantwortlich.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst involviert ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger unverzüglich mit.

Im weiteren Verfahren werden Fachstellen der Landeskirche Hannovers einbezogen sowie die InsoFa als unabhängige Sachverständige. Dies geschieht beratend - zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz. Auch die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden wird mitbedacht (siehe Regelungen und Formulare im QM-Ordner 12.1).

- **Im persönlichen und familiären Umfeld des Kindes**

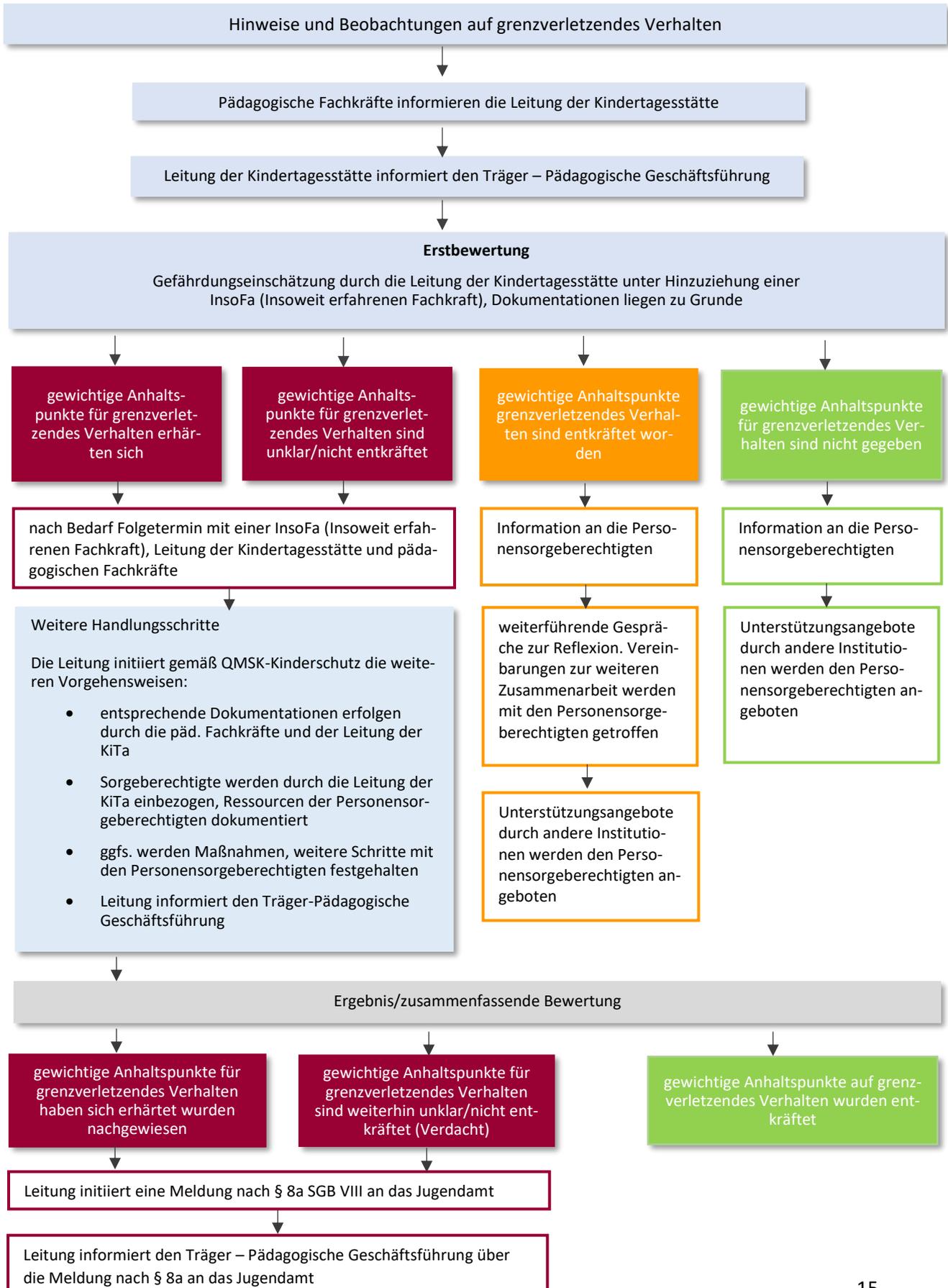
Bei Bekanntwerden und Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung im persönlichen und familiären Umfeld eines der betreuten Kinder werden diese zunächst durch konkrete Beobachtungen überprüft und anschließend eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Die Beratung durch die InsoFa wird entsprechend hinzugezogen.



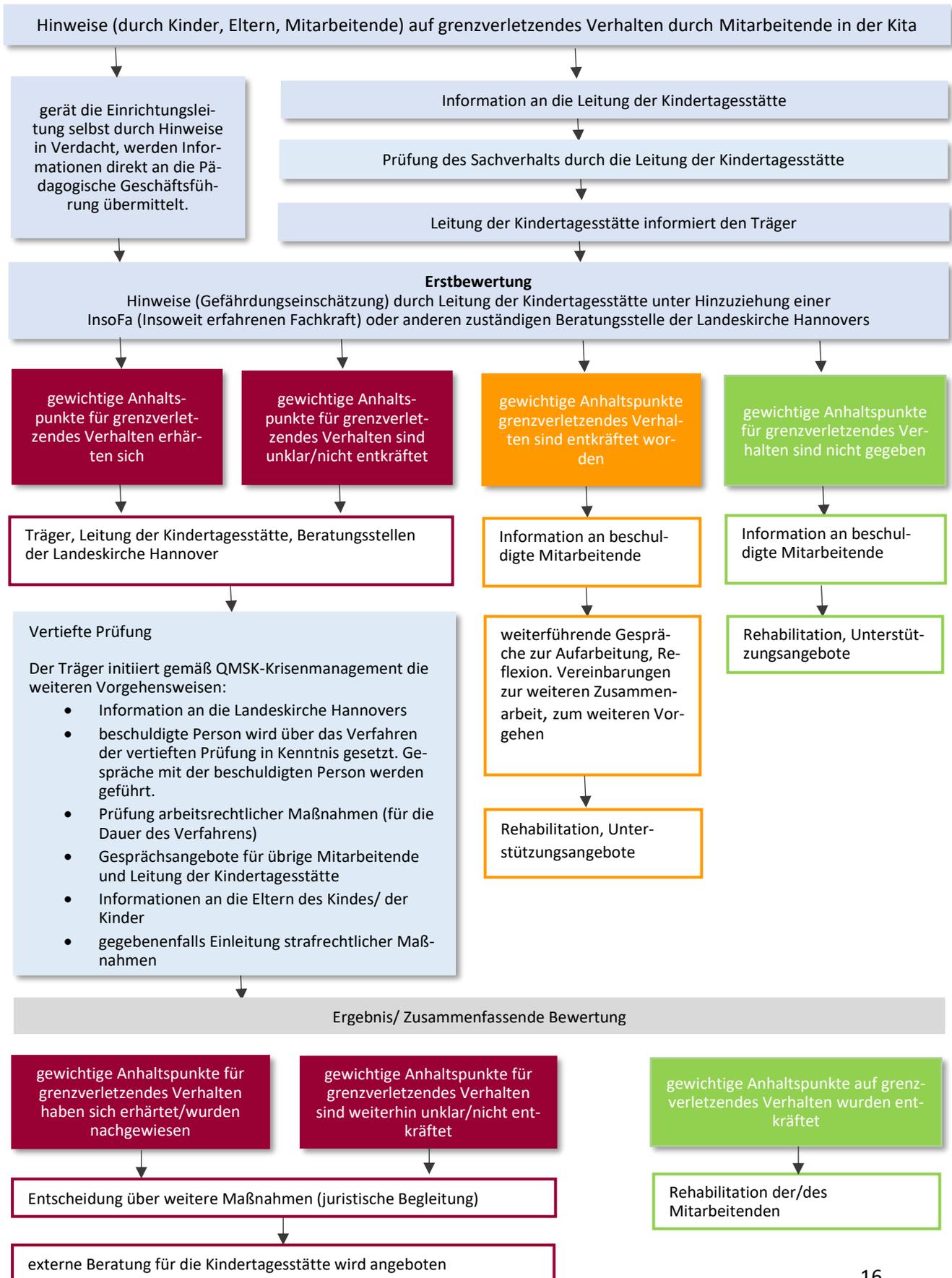
5.2 Beratung durch die InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)

Eine **InsoFa** (Insoweit erfahrene Fachkraft) muss zur Einschätzung beratend hinzugezogen werden, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, wenn dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Nach Vornahme der Gefährdungseinschätzung ist es Aufgabe der Leitung und der Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann, ist das örtliche Jugendamt einzubeziehen und eine Meldung gem. § 8a SGB VIII einzuleiten.

5.3 Verfahrensablauf gemäß § 8a SGB VIII



5.4 Verfahrensablauf gemäß § 47 SGB VIII



6. Beteiligung und Beschwerde

In der täglichen Arbeit setzen sich die Fachkräfte mit den Rechten des Kindes auseinander und sehen es als ihre Aufgabe an, die Erfüllung der Kinderrechte zu gewährleisten und den Kindern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage gestalten die Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern einen Alltag, der sich durch klare und nachvollziehbare Regeln und Strukturen und einen humorvollen und authentischen Umgang miteinander auszeichnet. Die pädagogische Arbeit ist ressourcenorientiert, feinfühlig und empathisch ausgerichtet.

Die Fachkräfte bestärken und ermutigen die Kinder in ihrem individuellen Handeln. Um Kinder und Eltern partizipatorisch einzubeziehen, ist es wichtig, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen transparent und nachvollziehbar handeln. Die Kinder werden entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstands über Abläufe in der Kita informiert. Diese Informationen geben den Kindern Sicherheit und bilden die Grundlage, um sich an der Gestaltung des Alltags in der Kindertagesstätte zu beteiligen.

Im Rahmen des Kinderschutzes sind die Familien wichtige Akteure, mit denen die Fachkräfte eng zusammenarbeiten. Die Eltern werden angemessen über den Alltag, die Abläufe und Themen in den Kindertagesstätten informiert. Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist integraler Bestandteil in der pädagogischen Arbeit.

6.1 Beteiligungsmöglichkeiten

Kindern und Eltern werden verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten angeboten. Beteiligungsmöglichkeiten fördern eine Vielfalt an unterschiedlichen Meinungen. Dies kann einerseits zu Konflikten führen, andererseits auch zu Verbesserungen und Lernchancen.

Kinder können sich in den Kindertagesstätten erproben und Erfahrungen sammeln. Sie lernen ihre Meinung zu äußern und die anderen Kinder und Erwachsenen wertzuschätzen und zu akzeptieren. Sie können mitentscheiden und mitgestalten und sich so als selbstwirksam erleben. In der Gestaltung und Anleitung vom Alltag ist es die Aufgabe von Fachkräften, die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen und im Sinne des Kindeswohls ihre professionelle Verantwortung wahrzunehmen.

6.1.1 Partizipation der Kinder

Im Alltag hat jedes Kind das Recht, seine Meinung zu äußern und sich an Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Partizipation gehört in den evangelischen Kindertagesstätten selbstverständlich dazu und wird bewusst im Alltag gelebt. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Anliegen und Entscheidungen der Kinder ernst und respektieren diese. Sie sind dafür verantwortlich, Beteiligungsmöglichkeiten für die Kinder zu schaffen und setzen sich damit auseinander, was den Kindern zuzutrauen ist und wo Grenzen der Beteiligung gesehen werden. Die Kinder werden darin unterstützt, den Umgang mit Freiheit, anderen Meinungen und Grenzen der Beteiligung zu erlernen. Die Erwachsenen sind sich ihrer Machtposition bewusst und gehen verantwortungsvoll mit dieser um.

Mit der dialogischen, wertschätzenden und respektvollen Haltung begleiten pädagogische Fachkräfte die Kinder bei den Beteiligungsmöglichkeiten. Sie ermutigen und bestärken die Kinder, ihre Wünsche, Ideen und Anliegen zu äußern und nehmen diese aufmerksam wahr. Bei Entscheidungsprozessen werden alle Kinder ihrem Alter entsprechend einbezogen und dürfen ihre eigene Meinung äußern.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in der Kompromissfindung und bieten ihnen verschiedene Handlungsalternativen an. Die Beteiligung, Meinungsäußerung und Meinung jedes Kindes sind wichtig und nehmen Einfluss auf das Zusammenleben in der KiTa. Gemeinsam legen alle damit die Grundlage für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft, die die aktive Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger voraussetzt und stärken die Kinder in ihrer Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse und Befindlichkeiten auszudrücken.

6.1.2 Partizipation der Eltern

Eltern, als Personensorgeberechtigte, an der Entwicklungsbegleitung des Kindes/ihrer Kinder zu beteiligen ist uns wichtig. Eltern erhalten die Möglichkeit Entscheidungen, die ihr eigenes Kind betreffen, gemeinsam in der Kindertagesstätte zu besprechen. Für die Eltern bieten die Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten, sich im Alltag zu beteiligen:

- Eltern werden eingeladen, ihre familiäre Lebenssituation mit ihren kulturellen und religiösen Traditionen in die KiTa mit einzubringen.
- Die Fachkräfte regen einen Austausch mit den Eltern zur Entwicklung des Kindes an. Eltern werden in unterschiedlichen Entwicklungsphasen ihres Kindes aktiv und informativ einbezogen.
- Die Fachkräfte befinden sich im dialogischen Austausch, begegnen den Eltern wertschätzend und ressourcenorientiert.
- Die Fachkräfte unterstützen Eltern, um den Kontakt zu Beratungsstellen herzustellen.
- Die Kindertagesstätte bietet diverse Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung von Feiern, Festen, Gottesdiensten und Andachten (Beispiele).

6.1.3 Partizipation der Mitarbeitenden

Dem Träger ist von Bedeutung, dass sich die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle, im Alltag der KiTa und an Prozessen der pädagogischen Arbeit beteiligen können.

Um eine Beteiligung sicherzustellen, bietet der Träger verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten an. Beteiligungsmöglichkeiten sind u.a. trägerinterne Workshops, Inhouse-Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

6.2 Beschwerdemöglichkeiten

Das Wort »Beschwerde« steht in Verbindung mit der lateinischen Wurzel »gravare«, was sich beschweren, sich schwer machen bedeutet. Eine Beschwerde bedeutet dementsprechend, der eigenen Meinung Gewicht zu verleihen, sich selbst und andere ernst zu nehmen.

Beschwerden sind ein Teil einer umfassenden Beteiligungskultur. Kinder, Eltern und Fachkräfte können Beschwerden unter anderem als Stopp-Signal (Verhinderungsbeschwerden) oder als versteckten Wunsch (Ermöglichungsbeschwerden) äußern. Beschwerden sind Rückmeldungen, welche oftmals zuerst negativ und herausfordernd erscheinen. Dennoch liegt darin immer eine Chance, möglicherweise blinde Flecken erkennen zu können. Für pädagogische Fachkräfte erfordert dies eine hohe (Selbst-)Reflexivität, auch über das eigene Bild vom Kind und über die eigene Machtposition.

6.2.1 Beschwerdemöglichkeit für Kinder

Die Möglichkeit zur Beschwerde sehen pädagogische Fachkräfte als einen elementaren Grundsatz von Beteiligung – insbesondere im Zusammenhang mit Kindeschutz.

In den evangelischen Kindertagesstätten bedeutet das: Jedes Kind hat das Recht, alles, was es bedrückt, anzusprechen. Jedes Thema, das die Kinder beschäftigt, darf von den Kindern geäußert werden. Das beinhaltet ausdrücklich auch das Recht jedes Kindes, sich über pädagogische Fachkräfte und weiteres Personal der Kindertagesstätte zu beschweren.

Die Fachkräfte nehmen die Anliegen und Beschwerden der Kinder ernst und stellen eine verlässliche Vorgehensweise zur Verfügung. Die pädagogischen Fachkräfte sind gefordert, die vielfältigen, auch non-verbale Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerden zu interpretieren. Sie ermutigen Kinder unter anderem im Rahmen von Partizipationsprozessen, sich zu beschweren, und unterstützen sie im Beschwerdeprozess.

6.2.2 Beschwerdemöglichkeit für Eltern

Die Fachkräfte ermutigen Eltern, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an die Kindertagesstätte zu wenden, denn hinter jeder Beschwerde steht ein Wunsch, der ernst genommen wird und mit dem sich die Beteiligten gemeinsam auseinandersetzen. Hierzu können die Eltern sich an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter wenden und um ein vertrauliches Gespräch bitten. Ebenfalls können die Eltern sich sowohl an die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte oder an den Träger wenden, um Anliegen zu äußern. Eltern können ihre Beschwerden verbal oder schriftlich äußern. Im zielführenden und wertschätzenden Dialog sollen gemeinsame Lösungen entstehen.

Eltern können sich über die Elternvertreterinnen und -vertreter und den Elternbeirat Unterstützung holen, um Beschwerden gegenüber der Einrichtung und/oder dem Träger zu formulieren.

Die Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die Eltern über diese Möglichkeiten zu informieren und in der Vorgehensweise zu unterstützen. Die Vorgehensweisen im Beschwerdemanagement insgesamt sind gemäß QMSK 13.2 geregelt.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende

Der Träger nimmt die Belange und Anliegen der Mitarbeitenden ernst und sucht in der zielführenden Kommunikation gemeinsam nach Lösungen. Beschwerden und Hinweisen wird dementsprechend grundsätzlich nachgegangen, um sie lösungsorientiert zu bearbeiten. Mitarbeitende werden dadurch in ihren Belangen wahrgenommen und mit dem Ziel ihre Arbeitszufriedenheit zu erhalten oder ggfs. wieder herzustellen, begleitet. Zu diesem Zweck hat der Träger ein Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Hinweisen entwickelt und nutzt sie als Chance zur Weiterentwicklung. Zunächst wird



der Anlass der konkreten Beschwerde geklärt und die Problembearbeitung für alle Beteiligten transparent gestaltet. Eine zeitnahe Bearbeitung, und dies in einem gemeinsam vereinbarten Rahmen, kennzeichnen dabei die Vorgehensweise. Ziel des Verfahrensprozesses ist es, für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zur Behebung ihrer/seiner Beschwerdeursachen sowie ggfs. Korrektur- und/oder Präventivmaßnahmen zu ermitteln und umzusetzen. Im letzten Schritt des Beschwerdeverfahrens findet ein auswertender Austausch mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter über seine Zufriedenheit in Bezug auf das Ergebnis des Verfahrens statt.

7. Schlusswort

Das Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit von Leitungen der Kindertagesstätten, der Fachberatung und der Pädagogischen Geschäftsführung des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle erstellt. Im Erarbeitungsprozess wurden zusätzlich u.a. einzelne Workshops zum Kinderschutzkonzept durch das Kinderschutzzentrum Köln sowie die Begleitung eines Coaches begleitet zur anregenden Unterstützung wahrgenommen.

Das Kinderschutzkonzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Darüber hinaus erstellt jede Kindertagesstätte in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle ein eigenes Schutzkonzept. Bestandteil dessen ist auch ein auf die Einrichtung abgestimmter Verhaltenskodex. Sowohl das Kinderschutzkonzept wie auch der Verhaltenskodex sind für alle Mitarbeitenden, Auszubildenden, Ehrenamtlichen, Praktikant/Innen und externe Personen verbindlich.

Zu den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle gehören folgende KiTas:

- Kindertagesstätte Kapellenberg, Kapellenberg 18, 29223 Celle
- Kindertagesstätte Paulus, Krähenberg 42, 29225 Celle
- Kindertagesstätte An der Christuskirche, An der Christuskirche 1, 29227 Celle
- Kindertagesstätte Am Poggenpaul, Am Poggenpaul 10 – 12, 29227 Celle
- Kindertagesstätte Matthäus Vorwerk, Bosteler Weg 11 B, 29229 Celle
- Kindertagesstätte Kaninchengarten, Kaninchengarten 27 A, 29223 Celle
- Kindertagesstätte Dietrich Bonhoeffer Haus (DBH), Breitscheidstr. 44, 29223 Celle
- Kinderkrippe - Die kleinen Strolche, Allerstraße 8 D, 29225 Celle
- Kindertagesstätte St. Laurentius - Nienhagen, Jahnring 5, 29336 Nienhagen
- Kindertagesstätte Marienkäfer, Kantallee 2, 29339 Wathlingen
- Kindertagesstätte Noahs Arche, Urwaldschneise 3, 29345 Unterlüß
- Kindertagesstätte Hummelnest - Ovelgönne, An der Schachtbahn 2, 29313 Hambühren-Oldau/Ovelgönne
- Kindertagesstätte St. Michael, Kirchstraße 6, 29323 Wietze
- Kindertagesstätte Haus der Familie, Adlerweg 6, 29313 Hambühren
- Kindertagesstätte Johannes - Südwinsen, Bahnhofstraße 9, 29308 Winsen
- Kindertagesstätte Meißendorf, Schulweg 4, 29308 Winsen
- Kindertagesstätte Zwergenland, Am Sportplatz 5, 29356 Bröckel
- Kindertagesstätte Regenbogen, Bahnhofstraße 4, 29364 Langlingen

8. Quellenangaben, Handlungsempfehlungen und Literaturhinweise

Quellenangaben und Handlungsempfehlungen

- Regionales Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt Fachbereich I – (2022)
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover - Landesjugendamt Fachbereich II – (2022)
Fachliche Orientierung Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII Niedersächsisches Landesjugendamt
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/
<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/dezernate/dezernat-fb>
- Evangelisch- lutherische Landeskirche Hannovers
Prävention Sexualisierter Gewalt
Fachstelle Sexualisierte Gewalt
www.praevention.landeskirche-hannovers.de
- Der Paritätische Gesamtverband Oranienburger Straße 13-14 D-10178 Berlin
Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen
Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 5. vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2022
www.paritaet.org
- Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen Leitung: Dr. Carsten Schlepper (2016)
Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche
www.Landesverband@kirche-bremen.de
- Herausgeberin Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister, Amt für Jugend und Familie, Fachdienst Kindertagesbetreuung. (Juni 2021)
Kinderschutzkonzeption der städtischen Kitas Stand Juni 2021
Fachdienst Kindertagesbetreuung Stadt Oldenburg
www.Oldenburg.de

Literaturhinweise

- Ahnemann, Heiner (2019)
„KurzCHECK – Aufsichtspflicht für sozialpädagogische Berufe“, 2. Auflage
Verlag Handwerk und Technik
- Ballmann, Anke Elisabeth; Maywald, Jörg und Olten, Manuela (2022)
Kinderschutz: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 1. Auflage
Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit
Don Bosco Verlag
- Bange, Dirk und Deegener, Günther (1996)
Sexueller Missbrauch von Kindern, 1. Auflage
Ausmaß, Hintergründe, Folgen
Beltz Verlag



- Bundesarbeitsgemeinschaft der ‚Kinderschutz-Zentren e.V.‘ (2017)
Kinderschutz - Haben wir ein Problem, 1. Auflage
Die Kinderschutz-Zentren
- Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BvKE), Deutscher Caritasverband (2021)
SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG:
Gesetzestext mit gekennzeichneten SGB-Änderungen, Überblick und Stellungnahmen, 1. Auflage
Lambertus
- Fthenakis, Wassilios E. und Schnurr, Heike (2018)
„Aufsichtspflicht in der Kita!“, 1. Auflage
Westermann (Kompetent Erziehen-Kita-Praxis)
- Hundmeyer, Simon (2019)
„Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“, 10. Auflage
Carl Link
- Kröger, Michael (2022)
Sexualerziehung in der Kita, 1. Auflage
Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten
Don Bosco Verlag
- Maywald, Jörg und Schmidt, Hartmut W. (2018)
Sexualpädagogik in der Kita, 1. Auflage
Kinder schützen, stärken, begleiten
Herder Verlag
- Maywald, Jörg (2019)
Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, 1. Auflage
Herder Verlag
- Maywald, Jörg und Schmidt, Hartmut W. (2018)
Sexualpädagogik in der Kita, 1. Auflage
Kinder schützen, stärken, begleiten
Herder Verlag
- Maywald, Jörg (2019)
Kinderwohl in der Kita, 1. Auflage
Leitfaden für die pädagogische Praxis
Herder Verlag
- Maywald, Jörg (2022)
Schritt für Schritt zum Kita- Konzept, 1. Auflage
Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten
Don Bosco Verlag